OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603706/6/FP

Datum:
Linz, 3. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von J G G, MBA, geb. x, U x, x K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. April 2020, GZ: BHLL/919100103930/19, wegen einer Übertretung des FSG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) gegenüber eine Strafe von 40 Euro und warf ihm vor, er habe durch Aufheulen lassen des Motors und quietschenden Reifen in der Kurve „ungebührlichen Lärm verursacht, als bei ordnungsgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar gewesen wäre“.
Die belangte Behörde begründete mit einer Anzeige, aus der „eindeutig“ hervorgehe, dass der Bf zum Tatzeitpunkt mit dem angeführten Fahrzeug ungebührlichen Lärm verursacht habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit E-Mail vom 10. Mai 2020 rechtzeitig Beschwerde und legte dar, dass ihm in der Anzeige das Durchdrehen der Antriebsräder vorgeworfen worden sei und der Beamte später das Aufheulen des Motors als Anzeigegrund genannt habe. Nunmehr sei das Quietschen der Räder angeführt worden.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 18. Mai 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 23. Februar 2021, zu welcher der Bf erschienen ist. Weiters wurde der Meldungsleger einvernommen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 19. September 2019 um 18:23 Uhr sein KFZ x mit dem Kennzeichen x auf der L Z um an der Kreuzung mit der L nach links in diese einzubiegen. Der Meldungsleger tat zur Tatzeit unmittelbar an der ggst. Kreuzung Dienst und beobachtete den Bf dabei, als er von der Z in die L einbog. Dabei nahm er ein Aufheulen des Motors und ein Quietschen der Reifen wahr. Es kann nicht festgestellt werden, welche Intensität diese Geräusche hatten, insbesondere nicht, ob die Geräusche störend waren.
Um 19:00 Uhr fand im Stadion, unweit des Tatorts ein Europaleague Spiel (L gg. T) statt. Es bewegten sich Zuschauer zum Spiel, die der Zeuge als diszipliniert in Erinnerung hat.

II.3. Beweiswürdigung

Gemäß der Judikatur des VwGH ist bei der Beurteilung von Lärm als ungebührlich und störend auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen, wozu es entsprechender Feststellungen bedarf. (vgl. VwGH 29. Jänner 2009, 2006/09/0202)
„Ungebührlicher Lärm“ iSd § 102 Abs 4 KFG 1967 ist nach der Judikatur dann nicht anzunehmen, wenn ein Kraftfahrzeug in einer Weise betrieben wird, die dem Standard üblicher Verhaltensweisen im Straßenverkehr entspricht. (vgl. bspw. VwGH 18. Februar 2015, Ra 2014/03/0050).

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem Umstand, dass der Meldungsleger zunächst davon ausgegangen ist, dass die Antriebsräder des KFZ des Bf durchgedreht sind und erst später davon ausgegangen wurde, dass es zu einem Aufheulen des Motors und dem Quietschen der Reifen in der Kurve gekommen sein soll, dass dem ggst. Vorfall nicht jene Aufmerksamkeit geschenkt werden konnte, die erforderlich gewesen wäre, um die notwendigen Feststellungen treffen zu können. Dies verwundert auch nicht, hat sich in der öffentlichen mündlichen Verhandlung doch herausgestellt, dass am 19. September 2019 um 19:00 Uhr, also kurz nach dem Vorfall ein vergleichsweise bedeutendes Fußballspiel (Europaleague, L x gegen R T) stattgefunden hat. Es ist gerichtsbekannt, dass Fußballspiele auf der L G schon dann zu besonderen Verhältnissen am Tatort führen, wenn sie relativ unbedeutend sind. Vorliegend handelte es sich offenbar um ein bedeutendes Spiel und beschrieb der Zeuge, dass „relativ großer Zuschauerandrang vorherrschte“, weshalb er am Tatort zum Dienst eingeteilt war. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat sich ergeben, dass der Zeuge, der dem Gericht subjektiv sehr glaubwürdig erschien, zur Intensität der Geräusche und ihrer Wirkung auf die Umgebung keine Angaben machen konnte, die es dem Gericht ermöglichen würden, mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit Feststellungen zu treffen, die eine Ungebührlichkeit in Form einer dem Standard üblicher Verhaltensweisen im Straßenverkehr widersprechenden Fahrweise annehmen ließen. Der Zeuge legt auch dar, er wisse nicht, wie man das als „störend“ definieren sollte, woraus sich ergibt, dass ihm die Einordnung selbst schwer fällt.

Der Umstand alleine, dass der Motor etwa beim Gasgeben lauter wurde („aufheulte“) oder die Reifen in der Kurve quietschten, lässt ohne Feststellbarkeit der Intensität nicht die Annahme zu, dass es zu einer ungebührlichen Lärmbelästigung kam, zumal die Wahrnehmung einerseits individuell unterschiedlich sein kann und es andererseits auch Fahrsituationen gibt, in denen gewisse Geräusche typischerweise auftreten, was beispielweise dann der Fall sein kann, wenn – wie hier – beim Bergauffahren beschleunigt wird. Dies gerade bei sportlicheren, älteren Fahrzeugen, wie dem älteren x des Bf. Gerade bei heckgetriebenen Fahrzeugen mit älteren Regelsystemen kann es nach den Kenntnissen des Gerichts relativ schnell zu einem Radgeräusch kommen, wenn flott in eine Kurve eingefahren wird. Dabei muss aber noch keine Fahrweise

vorliegen, die nicht den üblichen Standards entspricht, sondern können solche Geräusche abhängig von den Fahrbahnverhältnissen, dem Einfahrwinkel, der Reifenqualität und Abnutzung und anderen Umständen auch bei vergleichsweise niedrigen Geschwindigkeiten eintreten. Vor allem spricht nach Ansicht des Gerichts grundsätzlich auch nichts dagegen, sein Fahrzeug im Rahmen des Erlaubten zu beschleunigen, um eine Ampelphase auszunutzen.

Zumal der Meldungsleger in der öffentlichen mündlichen Verhandlung etwa nur darlegte, dass die Geräusche für ihn wahrnehmbar waren, er aber zur Intensität nichts sagen konnte, reichen seine Angaben nicht aus, das Gericht davon zu überzeugen, dass die Geräuschkulisse – vor Allem auch im gegebenen Gesamtzusammenhang bei Anwesenheit einer großen Anzahl von Fußballfans – ungebührlich war. Dazu ergeben sich auch keine Details aus der Anzeige oder der späteren Einvernahme des Zeugen, sondern werden diesbezüglich typische Allgemeinplätze, wie die Attribute „quietschend“ und „aufheulend“ verwendet, die allerdings einen weiten Interpretationsspielraum zu lassen. Daraus wird von der Behörde auf eine zu hohe Geschwindigkeit geschlossen, die sich aber gerade aus der Anzeige nicht ergibt und auch vom Zeugen nie behauptet wurde, zumal dieser lediglich von relativ hoher, nicht aber von überhöhter Geschwindigkeit gesprochen hat. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung war nur mehr von zügigem Einfahren in die Kreuzung die Rede.

Der Beschwerdeführer machte für das Gericht auch nicht den Eindruck, Wert auf besonders energische Fahrweise zu legen. Er machte vor Gericht einen sehr seriösen Eindruck, war glaubwürdig und konnte nachvollziehbar darlegen, dass er die ggst. Strecke fast täglich zurücklegt und er ein defensiver Fahrer ist.

Zwar steht für das Gericht außer Zweifel, dass dem Zeugen beim Fahrzeug des Bf Fahrgeräusche aufgefallen sind, jedoch lässt sich nicht nachweisen, dass diese ein Intensitätsniveau erreichten, welches als ungebührlich bezeichnet werden könnte. Diesbezüglich ist die Beweislage zu dünn und die Varianten in Anzeige, Einvernahme und Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht zu unterschiedlich und erscheint es doch, dass die Situation ggf. etwas überinterpretiert wurde, was allerdings bei unbestimmten Gesetzesbegriffen, wie jenem der „Ungebührlichkeit“ in Zusammenhang mit der Geräuschentwicklung bei KFZ nachvollziehbar ist.

Insgesamt ist dem Bf ein Sachverhalt, der den Tatbestand des § 102 Abs 4 KFG erfüllen könnte insofern nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachweisbar.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Zugrundeliegende gesetzliche Bestimmungen:

§ 102 Abs 4 KFG lautet:

„§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers
[...]
(4) Der Lenker darf mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug und einem mit diesem gezogenen Anhänger nicht ungebührlichen Lärm, ferner nicht mehr Rauch, üblen Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursachen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist. Beim Anhalten in einem Tunnel ist der Fahrzeugmotor, sofern mit diesem nicht auch andere Maschinen betrieben werden, unverzüglich abzustellen. ‚Warmlaufenlassen' des Motors stellt jedenfalls eine vermeidbare Luftverunreinigung dar. Weiters stellt das Betreiben von Verbrennungsmotoren zur Ladegutkühlung von klimatisierten Fahrzeugen auf Raststationen und Rastplätzen eine vermeidbare Luftverunreinigung dar, sofern am jeweiligen Standort Strom-Terminals zur Versorgung der klimatisierten Fahrzeuge mit elektrischem Strom in ausreichender Zahl vorhanden und verfügbar sind und die Verwendung des Strom-Terminals fahrzeugseitig möglich ist.[...]"

III.2. In Bezug auf die Verwirklichung des objektiven Tatbestands und auch die Rechtswidrigkeit ist die Behörde bzw. das Verwaltungsgericht beweispflichtig (zB VwGH 27. März 1990, 89/04/0226; 2. Juli 1992, 89/04/0001; zB Thienel/Schulev-Steindl[5] 413, *Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 8 mwN).

Aufgrund des festgestellten Sachverhalts ergibt sich, dass die Feststellung, der Bf habe ein Fahrverhalten an den Tag gelegt, das dem Standard üblicher Verhaltensweisen im Straßenverkehr (vgl. die unter Punkt II.3. dargestellte Judikatur) nicht entspricht, nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit getroffen werden kann.

Die Schilderungen des Meldungslegers lassen mehrere Auslegungsvarianten zu und konnte der Meldungsleger nichts zur Intensität der Lärmerregung sagen. Auch aus den im Akt erliegenden Unterlagen ergibt sich dazu nichts Wesentliches, insbesondere ist die von der Bf herangezogen Begründung (vgl. bspw. 16. November 1988, 88/02/0123), die Fahrgeschwindigkeit sei zu hoch gewesen, dem Akt nicht entnehmbar.

Die Beweislage ist insofern zu dünn, um eine den Bf belastende Feststellung zu treffen.

Dem Bf kann sohin schon der objektive Tatbestand des § 102 Abs 4 KFG nicht nachgewiesen werden.

Das Straferkenntnis ist daher aufzuheben und ist das Verwaltungsstrafverfahren aus dem Grund des § 45 Abs 1 Z 1 erster Fall VStG zur Einstellung zu bringen.

III.4. Bei diesem Ergebnis waren dem Bf keine Verfahrenskostenbeiträge aufzuerlegen (§ 52 Abs 8 VwGVG). Gemäß § 52 Abs 9 VwGVG hat der Bf auch die Kosten des behördlichen Strafverfahrens nicht zu tragen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der vorliegende Fall ist nicht verallgemeinerungsfähig, weil das Ergebnis ausschließlich auf Fragen der Beweiswürdigung beruht. Bei der Frage des Nachweises des objektiven Tatbestandes durch Behörde bzw. Verwaltungsgericht handelt es sich um tragende Rechtsgrundsätze, die vom VwGH geklärt sind (siehe Judikatur- und Literaturzitat unter Punkt III.3.). Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nicht uneinheitlich und folgt das LVwG dieser. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl